

**Vergaberichtlinien des Innenstadtfonds im Rahmen des Projektes
„Mitte.Bamberg.2025“ der Stadt Bamberg**

I. Allgemeine Grundlagen der Förderung

Für den Bereich des Handlungsraumes des Projektes „Mitte.Bamberg.2025“ wird für den Zeitraum von März 2023 bis Dezember 2023 ein Innenstadtfonds für Maßnahmen eingerichtet, die dem Charakter des Projektes „Mitte.Bamberg.2025“ entsprechen. Ziel ist die Förderung von kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden.

Die Maßnahmen werden durch lokale Akteur:innen selbst vorgeschlagen und durchgeführt.

Der genaue Umgriff des Fördergebiets ergibt sich aus der dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Karte (Handlungsraum), die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

1. Grundsätze der Förderung

(1) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Maßnahme muss innerhalb des Handlungsraums – siehe Karte Handlungsraum – stattfinden.
- Die Maßnahme entspricht dem Zweck des Projektes „Mitte.Bamberg.2025“ und muss mindestens eines der folgenden Ziele erfüllen:
 - Erzielung einer vielfältigen und qualitativen Frequenz
 - Besucher:innen aller Altersgruppen und unterschiedlicher Mindsets, die das Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomieangebot in ihrer ganzen Breite nutzen möchten, sollen angelockt werden
 - Stärkung der Identifikation der Innenstadtakteur:innen mit ihrem Umfeld
 - Sicherung und Stärkung des (inhabergeführten) Einzelhandels als Attraktivitätsfaktor
 - Schaffung innerstädtischer Orte mit konsumfreien, erlebnisorientierten Räumen für Bewohner:innen und Besucher:innen
 - Positive Kommunikation eines lebendigen Gesamtbild des Handlungsraumes nach außen hin durch die Innenstadtakteur:innen
- Die Maßnahme darf keine investive Maßnahme sein, d. h. keine Maßnahme, die eine längerfristige, bauliche Investition darstellt.
- Bei der Maßnahme darf es sich nicht um Vorhaben handeln, die hoheitlich von der Kommune zu bearbeiten sind, wie z.B. dauerhafte Platzgestaltung, Verkehrslenkung, Sicherheit, Entsorgung etc.
- Die Maßnahme hat noch nicht begonnen.
- Die Umsetzung der Maßnahme muss bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein (falls der Zuschuss eine Maßnahme nur anteilig finanziert). Eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.
- (3) Doppelförderungen sind (auch bei Anteilsförderungen) ausgeschlossen. Eine Förderung kommt nicht in Frage, wenn bereits Pflichtleistungen der Stadt Bamberg, eine Förderung nach anderen (Hilfs-) Programmen des Bundes/des Landes oder sonstigen Leistungen anderer Stellen für die eingereichte Maßnahme in Anspruch genommen werden.

2. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, d. h. Gewerbetreibende, Grundstücks- und Immobilieneigentümer:innen, Vereine und Bürgerinitiativen, Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine, gemeinnützige Träger und Stiftungen, öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder Privatpersonen.
- (2) Der Antrag muss von mindestens 2 Personen gemeinsam gestellt werden.
- (3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende,
 - über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
 - oder
 - wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter zur Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 802 c der Zivilprozessordnung, § 284 der Abgabenordnung) verpflichtet sind oder ihnen diese abgenommen wurde.

3. Zuwendungsbedingungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich,

- die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten,
- Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch Vorlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sicherzustellen und jederzeit die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachweisen zu können,
- die Vergabevorschriften zu beachten und
- ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt anzuerkennen.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Es stehen Fondsmittel in Höhe von insgesamt 75.000 € zur Verfügung. Diese sind zur anteiligen Förderung von Einzelmaßnahmen zu verwenden, wobei deren Zuwendungshöhe in der Regel 10.000 € brutto nicht überschreiten darf.
- (2) Im Einzelfall kann jedoch auch ein Betrag bis zu 15.000 € gewährt werden.
- (3) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu 100%.

5. Zuwendungsfähige Kosten

- (1) Zuwendungsfähig sind nur Kosten, die für die geförderte Maßnahme notwendig sind. Laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten der Antragstellenden werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang verhältnismäßig sein.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
 - Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten

II. Entscheidungsgremium

- (1) Über die Verwendung der Innenstadtfondsmittel zur Maßnahmenumsetzung entscheidet ein lokales Gremium, bestehend aus verschiedenen Akteur:innen der Innenstadt und Vertreter:innen des Stadtrates Bamberg
- (2) Die Maßnahme muss dazu persönlich dem Entscheidungsgremium kurz vorgestellt werden (Pitch).
- (3) Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Anträge mit einer Mehrheitsentscheidung. Ein positives Votum führt zu einem Vorschlag für die Bewilligung, die mit Auflagen verbunden werden kann.
- (4) Die Entscheidung ist nicht rechtlich anfechtbar.

III. Zuwendungsverfahren

1. Antragsstellung

Anträge können über die mobile Website www.innenstadt.bamberg.de bei der Stadt Bamberg bis spätestens 1.Mai 2023 eingereicht werden. Hierfür ist das über die Website erhältliche [Antragsformular](#) zu verwenden.

2. Bewilligung

- (1) Die Wirtschaftsförderung Bamberg erlässt im Falle einer positiven Entscheidung des Entscheidungsgremiums einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der beantragten Förderung.

- (2) Der Bewilligungsbescheid ergeht bis spätestens 31. Mai 2023.
- (3) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

3. Abschluss der bewilligten Maßnahme und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel mit der Bewilligung der Maßnahme.
- (2) Die Antragstellenden müssen **innerhalb von einem Monat** nach Durchführung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis (Vordruck der Stadt) vorlegen.
- (3) Für den **Verwendungsnachweis benötigte Unterlagen:**
 - Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme (ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme)
 - Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen oder Kontoauszüge
 - Bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen.
- (4) Sofern die Förderung nicht oder nicht ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht bis 31.12.2023 nach der Auszahlung verwendet wurde oder die Auflagen des Bescheides nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden.